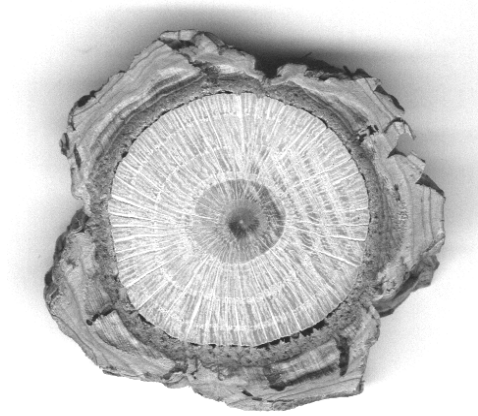


Holzlabor

Beratung Gutachten Analysen
Technologietransfer

Sachverständigenbüro
Sanierungsempfehlungen → Baubegleitung → Qualitätskontrolle

Dr. André Peylo Blumenstr. 22 21481 Lauenburg



Öffentlich bestellter u. vereidigter
Sachverständiger für Holzschutz
von der IHK zu Lübeck

Blumenstr. 22
21481 Lauenburg
Tel. 04153/ 2282
Fax 04153/58 22 26
apeylo@t-online.de

Infos zum Herunterladen: www.holzlabor.com

Normgerechte Arbeiten nach DIN 68 800 Teil 4

DIN 68 800 Teil 3 (vorbeugender chemischer Holzschutz, April 1990) ist bauaufsichtlich eingeführt und damit wird ihre Berücksichtigung von den Landesbauordnungen bei Neu- oder Umbau für tragende, statisch belastete Bauteile zwingend vorgeschrieben.

Teil 4 der DIN 68 800 ist dagegen nicht eingeführt. Die Beachtung von Teil 4 wird somit zunächst im Vertrag, z.B. durch die Aufnahme der VOB in Standardverträgen oder durch die Befolgung der „anerkannten Regeln der Technik“ festgelegt.

Zusätzlich verweist Teil 4 bei der Auswahl der erforderlichen Bekämpfungsmittel auf zugelassene Präparate, deren Zulassung sowie auch die Dokumentation der Anwendung im bauaufsichtlich eingeführten Teil 3 geregelt sind. Somit ist Teil 4 quasi „durch die Hintertür“ ebenfalls eingeführt, da eine Ausführung ohne Berücksichtigung von Teil 3 nicht möglich ist.

Trotzdem ist die Norm kein „starres Korsett“, sondern gibt einen Rahmen mit einigen Spielräumen für die Ausführung vor, der ein projektspezifisches Vorgehen zuläßt. Diese Spielräume sind vor allem haftungsrechtlich von Bedeutung. Denn es kann ohne Weiteres Niemand z.B. zur Durchführung einer Schwammsanierung bei vorliegendem Befall durch Echten Hausschwamm gezwungen werden, wenn keine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit besteht.

Die wichtigsten Inhalte von DIN 68 800, Teil 4

- Die unbedingte **Notwendigkeit** einer Bekämpfung besteht bei Gefährdung der Standsicherheit, wenn der Befall an tragenden Bauteilen vorliegt. Eine **Abwägung** muß bei nicht tragenden, beweglichen Teilen erfolgen
- **Insektenbefall**: muß bekämpft werden, wenn der Befall lebt und gleichzeitig tragende Teile befallen sind.
- **Pilzbefall** ist dagegen generell zu bekämpfen

- Die Bekämpfung kann bei Insektenbefall durch Chemie, Heißluft oder Begasung erfolgen. Bei einem Pilzbefall ist dagegen immer auch ein zumindest teilweiser Ausbau betroffener Bauteile erforderlich.
- Für dies komplizierte Feld der Schadensdiagnose und Ausführungsplanung wird eine entsprechende, leider aber bis heute nicht genau definierte, Sachkunde verlangt.

Chemische Schutzmittel

- Nur **zugelassene chemische Schutzmittel** dürfen verwendet werden
Abweichend von der gültigen DIN haben sich inzwischen die Regelungen der bauaufsichtlichen Zulassung geändert. Während früher Bekämpfungsmittel einer RAL-Prüfung unterlagen, sind sie seit 1997 genau wie die vorbeugenden Präparate einer bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik DIBt unterworfen.

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Pilzbefall

Während die Insektenbekämpfung eher schematisiert werden kann, sind bei einem Pilzbefall viele objektspezifische Faktoren zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt:

- Befallenes Holz entfernen
- Ursachen (Feuchtequellen) abstellen
- Bei vorliegen von Echtem Hausschwamm ist aufgrund seiner Lebensbedingungen eine umfangreiche Behandlung des angrenzenden Mauerwerks durch chemische HSM erforderlich.
Achtung: es wird nur eine Sperrwirkung erreicht, keine sichere Abtöten!!!

1. Freilegungen von Wänden, Öffnung von Fußböden, Decken sowie Rückschnitte

	Öffnung/ Sanierung	Rückschnitt	Kommentar
Pilze generell	-	0,3m	Reduktion möglich auf geschädigtes Holz
Hausschwamm	1,5m	1m	Reduktion möglich: 0,5m; Substratmycel beachten
gemessen jeweils vom letzten sichtbaren Befall aus			

- In Sonderfällen (Denkmalschutz) kann von diesen Grundsätzen bei fachlicher und ausreichender rechtlicher Absicherung abgewichen werden.
 - hier setzt z.B. die Möglichkeit zur Hitzebehandlung an.

2. Chemische Maßnahmen

- **chemischer Schutz** der verbleibenden und neuen Hölzer, wenn nicht durch Begleitmaßnahmen in GK 0 eingeordnet (Kernhölzer, dauerhaft trocken) verbleibende Balkenköpfe, Mauerschwellen etc. sind mit Sonderverfahren (Bohrlochtränkungen) zu behandeln
- Im Kontakt mit pilzbefallenem Mauerwerk wird eine Kesseldruckimprägnierung empfohlen.

3. Mauerwerk

Für Mauerwerk wird in Absatz 4.3 eine differenzierte Behandlung vorgegeben:

- Das **Mauerwerk** ist im Bereich der Schadstelle (1,5 über sichtbaren Befall) mit einem Schwammsperrmittel zu behandeln. Zusätzlich sollten um Balkenköpfe herum Bohrlochtränkungen erfolgen (4.3.2).
- Bei **durchwachsenem Mauerwerk** (4.3.3) ist grundsätzlich eine Bohrlochtränkungen anzuwenden.
(im Gegensatz dazu wird im WTA-Merkblatt 1-2-91 generell eine Bohrlochimprägnierung vorgesehen.)
- Nicht tragende Wände sollten ersetzt werden
- Ein Verzicht auf chemische Maßnahmen ist möglich, wenn kein Holz (und auch keine anderen organischen Materialien) mehr eingebaut werden. Im Keller o.ä. sollte auf Holz verzichtet werden!
 - Auch hier ermöglichen Auflagen des Denkmalschutzes Abweichungen

DIN 68 800 bietet daher vielfältige Möglichkeiten zu problemorientierten Holzschutzmaßnahmen in der Praxis. Neben individuellen Lösungen bietet sie eine ausreichende Sicherheit.